

Warum braucht der Verein eine Jugendordnung

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG § 75) (BGB 1. I Seite 637, 1163, 1166) (SGB) und der Ergänzung der Landesverordnung über die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (speziell § 3) wird gefordert, dass wenn eine Jugendgruppe einem Erwachsenenverband angehört, die Gestaltung der Jugendarbeit nach einer eigenen Jugendordnung und einer angemessenen Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes, insbesondere im Vorstand und eine eigenwirtschaftliche Wirtschaftsführung gewährleistet sein muss. Das heißt, dass die Jugend des Vereins sich selbst führt und verwaltet, eine eigene Ordnung (Jugendordnung) hat und über die ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet. Nur unter dieser Voraussetzung gilt ein Verein als Träger der freien Jugendhilfe, mit dem Anspruch auch in den Genuss finanzieller Förderung für die Jugend zu gelangen.

Trotz der gesetzlichen Forderung seit über 30 Jahren nach Eigenständigkeit der Jugendorganisationen, zu denen auch die Jugendabteilungen der Vereine und Verbände zählen, wird sie in vielen Vereinen immer noch ignoriert, zudem existieren in vielen Fällen keine oder veraltete Jugendordnungen, denn viele Vorstände sträuben sich aus Unwissenheit oder mangelndem Vertrauen in die eigene Vereinsjugend dagegen die Forderungen des Jugendhilfegesetzes zu verwirklichen.

Eine Eigeninitiative der Jugendlichen das Recht (ab 7 Mitglieder unter 18 Jahren besteht Rechtsanspruch) auf Eigenständigkeit durch Beschließen einer Jugendordnung durchzusetzen, kann vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung nicht unterbunden werden. Dies sollte auch im Interesse des Vereins und um den Vereinsfrieden zu wahren, nicht geschehen.

Die Eigenständigkeit soll innerhalb des Vereins, mit dem ausdrücklichen Ziel der Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder, für demokratische Entscheidungen und Willensbildung bürden. Durch die Eigenständigkeit wird den Jugendlichen demokratisches Verhalten näher gebracht und das Interesse an der Mitwirkung durch aktives Umsetzen ihrer Wünsche und Vorstellungen im Verein gefördert.

Die Eigenständigkeit muss in der Hauptsatzung und der dazugehörenden Jugendordnung, welche eine wesentliche Grundlage für die Wahrnehmung jugendlicher Interessen ist, geregelt sein. Selbstverständlich darf die Eigenständigkeit der Jugend im Verein nicht dazu führen, dass zwei selbständig nebeneinander bestehende Organisationsformen gebildet werden.

Durch einen Jugendvorstand werden die Aufgaben, welche den Jugendbereich betreffen, nicht wie bisher von einer Person (ein(e) von der Mitgliederversammlung (Erwachsenen) gewählte(r) Jugendwart/in), sondern von mehreren Personen (Jugendvorstand) wahrgenommen.

Im Jugendvorstand sollten alle Jugendgruppen des Vereins durch Abteilungsjugendvertreter/innen und Jugendsprecher/innen vertreten sein. Um einen Jugendausschuss führen zu können, gehören ihm je ein(e) Jugendwart/in (sollte volljährig sein), ein(e) stellvertretende(r) Jugendwart/in und ein(e) Schriftführer/in an. Ob der Posten der/des Kassenwart/in besetzt werden soll muss abgewägt werden, da diese Aufgabe auch von dem/der Kassenwart/in des Vereins übernommen werden kann. Für die Finanzmittel wäre dann im Jugendvorstand der/die Jugendwart/in verantwortlich.

Jemand, der im Jugendbereich Erfahrung in der Vereinsarbeit gesammelt hat, ist später eher bereit im Vorstand eines Vereins mitzuarbeiten und benötigt außerdem keine Anlernphase, denn die Jugendlichen werden durch die Arbeit im Jugendvorstand mit den Aufgaben und den Problemen ihres Vereins vertraut und für spätere Aufgaben im Gesamtvorstand vorbereitet. Im Jugendvorstand können engagierte Jugendliche Mitbestimmung, Mitverantwortung und Mitarbeit erlernen und ausüben. Das Mindestalter der Jugendvorstandsmitglieder sollte 14 Jahre nicht unterschreiten und ausgewogen mit weiblichen und männlichen Jugendlichen besetzt sein.

Wie profitiert der Gesamtverein und dessen Führung von der Einführung einer Jugendordnung ?

Eines der größten Probleme eines Vereins ist immer wieder die mangelnde Bereitschaft der Mitglieder Aufgaben als Vorstandsmitglied, Übungsleiter/in etc. zu übernehmen oder anderweitig tätig zu werden, denn ohne diese Personen kann ein auf ehrenamtlich (freiwillig) tätige Mitarbeiter/innen angewiesener Verein nicht bestehen.

Vereine, die ihre Jugendlichen rechtzeitig an die Vereinsarbeit heranzuführen, erhalten dadurch einen entsprechenden Mitarbeiter/innen-Nachwuchs, der durch ihre Nähe zum Übungsbetrieb und ihr Engagement oft besser in der Lage sind, auf die Bedürfnisse der Vereinsmitglieder einzugehen und sie weiterzuleiten. Begleitet werden sollte ihre Tätigkeit durch eine Weiterbildung in Fortbildungslehrgängen, wie z.B. einer Jugendleitercard- und Übungsleiter/innen- Ausbildung, um somit auf längere Sicht qualifizierte Mitarbeiter/innen zu erhalten, denn oft sind Jugendliche eher in der Lage und bereit sich weiterzubilden, da mit zunehmenden Alter die Bereitschaft sich weiterzubilden durch anderweitige Verpflichtungen nachlässt.

Mit der Einführung einer Jugendordnung und der damit verbundenen Wahl eines Jugendvorstandes werden Jugendliche auf spätere, Verantwortungsvollere Aufgaben im Verein und im Vorstand vorbereitet.

Dem Jugendvorstand sollten neben materiellen auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, über die zum Nutzen des Vereins frei verfügt werden sollte. Den Jugendlichen wird durch diese Vorgaben ein Stück Mitverantwortung übertragen. Der Vereinsvorstand ist jedoch nicht berechtigt in die inhaltliche Arbeit des Jugendvorstandes einzugreifen, solange diese nach eigenen Grundsätzen und im Rahmen der Richtlinien der Vereinssatzung gestaltet wird. Die Jugend ist aber dem Vorstand gegenüber für ihr Handeln verantwortlich. Auch sollte dem Jugendvorstand zugestanden werden Fehler zu begehen, ohne ihnen die Mitbestimmungsrechte zu beschneiden.